

Diskriminierung der Shiiten

Karikatur einer Lokalzeitung kritisiert eine Minderheit im Irak

Auf ihrer Seite „Politik und Kommentar“ veröffentlicht eine Lokalzeitung eine Karikatur mit der Unterzeile „Dankeschön auf schiitisch“. Zu sehen ist ein amerikanischer Soldat, der mit einer Säge die Fußfessel eines Schiiten durchtrennt, derweil dieser mit seiner Maschinenpistole auf den Amerikaner schießt. Auf einer Riesenkugel am Ende der Fußfessel befindet sich die Aufschrift "Saddam-Regime". Ein Leser des Blattes moniert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die religionsverhetzende Aussage der Zeichnung. Alle Shiiten würden damit als undankbar und hinterhältig dargestellt. Hätte die aus dem Hinterhalt schießende Person Züge des Fanatikers El Sadr bzw. wäre durch die Bildunterschrift eine Eingrenzung auf eine bestimmte gewalttätige Gruppierung erfolgt, wäre die hier getroffene Aussage seines Erachtens noch nachvollziehbar. Angesichts der Notwendigkeit, die Gräben zwischen Kultur und Religion zu überwinden, Verständnis füreinander zu wecken, um so zu einem friedlichen Miteinander zu kommen, hält der Beschwerdeführer die gewählte Darstellung jedoch für nicht akzeptabel. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass in einem Gespräch mit dem Leser die unterschiedlichen Auffassungen über die Karikatur nicht ausgeräumt werden konnten. Er selbst könne die Veröffentlichung nicht beanstanden. Er könne auch eine Diskriminierung einer religiösen Gruppe nicht entdecken. Bei der Karikatur handele es sich um eine zugespitzte Meinungsäußerung. Sie sei in der vorliegenden Form hart, aber zulässig. Dass der Karikaturist auf eine bestimmte Gruppe im Irak verweise, sei geradezu unvermeidlich. Die Shiiten seien in der von ihnen kontrollierten Region als klar definierbare Gruppierung politisch und militärisch aktiv. Die Kritik an gewalttätigen Übergriffen sei also keine Abwertung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe. Dies werde auch durch die gesamte begleitende Berichterstattung erkennbar. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats spricht im vorliegenden Fall einen Hinweis aus, da sie in der Veröffentlichung eine Diskriminierung einer Minderheit, hier der Shiiten, und damit einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex erkennt. Hätte die Unterzeile „Dankeschön der Iraker“ oder „Dankeschön der Befreiten“ gelautet, wäre die Beschwerde unbegründet gewesen, da eine Karikatur zuspitzend erläutert werden darf. So aber wird eine einzelne religiöse Gruppe, nämlich die der Shiiten, besonders herausgestellt. Hierin sieht die Kammer eine Diskriminierung der Shiiten im Irak. (BK2-23/04)

Aktenzeichen:BK2-23/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis